



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/1/2023 – 13 / Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 30.3.2023, Zahl: 004-1/01/2023, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung).

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

### § 1

#### Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs 2a StVO 1960,

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 StVO 1960,
2. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs 1 StVO 1960,
3. die Erlassung von Bescheiden betreffende Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO 1960,
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
  - a. ein Hupverbot,
  - b. ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
  - c. Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs 3 StVO 1960,
6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45 StVO 1960) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5 StVO 1960,
8. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen nach § 67 StVO 1960,
9. die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
10. die Bestimmung von Begegnungszonen nach § 76c StVO 1960,
11. die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
12. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3 StVO 1960),
13. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960), sofern sich nicht aus § 95 StVO 1960 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,

14. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
15. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
16. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960),
17. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
18. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
19. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs 3 StVO 1960),
20. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs 4 und 6 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am: 31. März 2023